Ein schweizerischer Waffensegen aus dem 16. Jahrhundert

Autor(en): **Wackernagel, H.G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **40 (1942-1944)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-113838

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein schweizerischer Waffensegen aus dem 16. Jahrhundert.

Von H. G. Wackernagel, Basel.

So weit sich's überschauen lässt, sind Redeformeln und Verse, die auf zaubrische Weise den Leib gegen Hieb und Stich festmachen d. h. unverletzlich machen sollen, aus dem 16. Jahrhundert für die Schweiz nicht bekannt[1]). Deshalb darf die Mitteilung eines Waffensegens aus dem Jahre 1552, der sich in einem Turmbuche (Gefängnisbuche) des Berner Staatsarchivs[2]) aufgezeichnet findet, vielleicht von einigem Werte sein; dies um so mehr, als der Spruch nicht bloss als solcher überliefert wird, sondern gleichzeitig auch die handelnden Personen und die begleitenden Umstände mit einiger Deutlichkeit vor Augen treten.

Am 8. Januar 1552 kam im Gefängnis zu Bern Hans Huser von Thun, ein Reisläufer und im bürgerlichen Leben ein Schuhmacherknecht wegen Diebstahls ins Verhör. Die Aussage des Delinquenten berührte unter anderem dessen Schicksale als Reisläufer.

Des bernischen Gebiets verwiesen und in seinen Kreisen, also bei Reisläufern und Schuhmachern, nicht als ganz ehrenhaft geltend, wirkte Huser einige Zeit zu Walenstadt in seinem Beruf. Bald geriet jedoch hier der Thuner Schuster in Schwierigkeiten. So kam ihm das „Kriegsgeschrei", das sich damals um 1550 herum erhob, recht gelegen. Er trat in Solddienst und zog als Gemeiner hinter einem Fähnlein, das als Vorvenner (Adjutant des Fähnrichs) der Sohn des Willisauer Schultheissen Heinserlin trug, gen Huttwil. Indes dort wollten Vorvenner und einige Knechte den Huser nicht länger unter dem Fähnlein dulden. Eine wilde Schlägerei entstand. Huser wehrte sich, „wiewol er sin gwer nit bi im ghept", gegen eine Übermacht von Neun, die wuchtig auf ihn einhieben und einstachen. „Und hab einer, als in ein andrer an der wand hielt, mit dem schwärt uf in gstochen, dass es

[1]) Vgl. im Handwörterbuch d. deutschen Aberglaubens die guten und mit reichen Literaturnachweisen versehenen Artikel von Ohrt: Waffensegen (9, 22 ff.) und Peuckert: festmachen (2, 1353 ff. 1358). — [2]) Grosses Turmbuch 2 fol. 57[1] ff.

sich glitzt und buckt; und sunst zwen mit dolchen uf in gstochen.“ Aber keiner vermochte ihm eine ernsthafte Wunde beizubringen, ihm der nur ein „lädergöller“ trug.

Wie der Streit schliesslich endigte, ist belanglos. Hingegen erscheint merkwürdig, weswegen sich der Thuner unverletzlich wähnte. „Für das houwen und stechen könn er nüt anders dann ein sägen, so in Pauli Beck von Sumiswald glert, und müsse in einer an einem fritag sprechen und also sagen:

„Hütt ists fritag, morn ist
der ander tag,
dass gott der sun an sin heilig
krüz bunden ward;
do sine wunden flussen
die kleinen und die grossen,
und im so hert wurden
geschlagen und gestossen.

In dem nammen will ich ufstan,
derselb wölls mit mir han;
und wöll mich bhüten
vor allen waffen und isen,
dass si mich nit mögen
wäder houwen noch schniden [1])
noch stächen,
und mir kein falsche zung
den sägen mög brächen.“

Dazu müsse einer 5 Vaterunser, 5 Avemaria und 5 „Gloubenin-sin-liden“ sprechen und zwar alle Freitage.

Den Segen habe er nun jeden Freitag hergesagt und dazu sich Gott befohlen. Nie sei er fortan verwundet worden, obwohl es ihm jeweilen drei bis vier Tage dort weh getan, wo er geschlagen worden. Doch habe er nie davon ein „masen“ (Flecken) oder „anmal“ (Wundmal) an seinem Leibe empfangen.

Wenn wer anders den gleichen Zaubersägen („zoufersägen“) ebenfalls wisse, so vermög er Huser bei jenem den Segen zu brechen d. h. unwirksam zu machen. Das habe

[1]) Hier stände wohl besser „bissen“. — Der Zauberspruch scheint überhaupt nicht wörtlich genau niedergeschrieben, woraus sich dann einige etwas dunkle Stellen und gewisse Unebenheiten ergeben.

er einmal zu Hindelbank getan, als ihn drei Feinde anfielen. Unter ihnen hätte Töni Küng von Jegensdorf den Zaubersegen gekannt. Der rief ihm zu: „schúmacher, du houescht mich nüt!“ Dazu tat Küng einen bösen Schwur. Er Huser antwortete: „bruch dine künst, so will ich mine bruchen!“ Und hieb auf Küng, dass er zu Boden fiel. Denn dies sei die Eigenschaft des Segens, dass er den nicht zu schirmen vermöge, der selbst mit Hader und Krieg anfange.

Es sollen an den abergläubischen Waffensegen und seine Anwendung, die ja ziemlich klar zu Tage tritt, keine längeren Bemerkungen geknüpft werden. Immerhin sei kurz darauf hingewiesen, dass ein derartiger Waffensegen mit so markant katholischem Gepräge kaum dem neugläubigen Berner Lande (Sumiswald) um 1550 entstammen dürfte. Wir zweifeln ferner an der Möglichkeit, dass der Zauberspruch als Neuschöpfung etwa aus der altgläubigen Innerschweiz damals den Weg ins protestantische Bernbiet hatte finden können. Vielmehr erscheint es uns als so gut wie sicher, dass die zauberischen Verse aus jener Epoche herrühren, da wie überall in der Schweiz noch katholischer Glaube zu Bern galt, also vor 1528.

Damit ragt dann unser Waffensegen, der tief im kriegerischen Brauchtum wurzelt, ins heroische Zeitalter der Eidgenossenschaft hinein. Unter seinem Schutze mögen schon bei Novara, Marignano und Bicocca der Eidgenossen Knechte gefochten haben.